

# RS OGH 1998/5/26 4Ob136/98y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Norm

ABGB §785

## Rechtssatz

Der Beklagte müßte die Schenkungsanrechnung aber auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht durch die nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert worden wäre. Der Beklagte war im Schenkungszeitpunkt ein uneheliches Kind des Geschenkgebers; ob unehelichen Kindern ein von den bisherigen Beschränkungen unabhängiges Erbteilsrecht und Pflichtteilsrecht zusteht, hängt davon ab, ob der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetzes (1.1.1991) gestorben ist. Ist dies der Fall, so ist die Rechtsstellung des unehelichen Kindes mangels gegenteiliger Übergangsbestimmungen allein nach diesem Gesetz zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 136/98y

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 136/98y

Veröff: SZ 71/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110037

## Dokumentnummer

JJR\_19980526\_OGH0002\_0040OB00136\_98Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)